



# Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

## KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:  
Leutschenstrasse 9  
8807 Freienbach

An den  
Kantonskirchenrat der  
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Briefadresse:  
Postfach 137  
8808 Pfäffikon

Telefon: 055 415 50 56  
sekretariat@sz.kath.ch  
www.sz.kath.ch

Einsiedeln, 15. Dezember 2023

### Änderung des Gesetzes über die Organisation der Kirchgemeinden bezüglich der Wahlvoraussetzungen in den Kirchgemeinden

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Der Kantonale Kirchenvorstand hat vermehrt Meldungen von Kirchgemeinden erhalten, dass sich die geltenden Vorgaben für die Wahlen in den Kirchenrat inzwischen zu restriktiv auswirken würden. Insbesondere das Erfordernis, dass Mitglieder des Kirchenrates bei der Wahl in der entsprechenden Kirchgemeinde Wohnsitz haben müssen, führe dazu, dass nur sehr erschwert oder zum Teil gar nicht Kandidierende gefunden werden könnten. Im Extremfall könne eine Person nicht in den Kirchenrat gewählt werden, die jahrelang in der Kirchgemeinde aktiv mitgewirkt hat, mit den Verhältnissen bestens vertraut ist und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, jedoch vor kurzem in die benachbarte Kirchgemeinde gezogen ist, die zudem in der gleichen politischen Kirchgemeinde liegt. Ebenso kann es gegebenenfalls sinnvoller sein, wenn der Verantwortliche eines Seelsorgeraums Mitglied des Kirchenrates einer beteiligten Kirchgemeinde ist, obwohl er in einer anderen beteiligten Kirchgemeinde wohnt.

Die fragliche Regelung findet sich in § 26 Abs. 1 KGOG: "Als Kirchenrat ist jede in der Kantonalkirche stimmberechtigte Person wählbar, die im Zeitpunkt der Wahl den Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre." Eine dortige Änderung hätte auch Auswirkungen auf die Wahl des Kirchenratschreibers, denn dafür ist jede Person wählbar, die auch als Mitglied des Kirchenrates wählbar ist (§ 43 KGOG).

Bereits jetzt bestimmt § 34 WAG betreffend der Wahlen in den Kantonskirchenrat: "Als Mitglied und Ersatzmitglied des Kantonskirchenrates ist wählbar, wer nach § 3 stimmberechtigt ist. / Er muss auf einer gültigen Wahlliste vorgeschlagen werden. / Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Schwyz tritt eine Vakanz ein." Zusätzlich regelt § 36 Abs. 5 WAG: "Auf einer Wahlliste dürfen höchstens so viele Kandi-

daten vorgeschlagen werden, wie im betreffenden Wahlkreis Sitze zu besetzen sind. Ein Kandidat darf nur in einem Wahlkreis aufgeführt sein und nicht gleichzeitig als ordentliches Mitglied und als Ersatzmitglied vorgeschlagen sein." Und für die politischen Gemeinden gilt gemäss dem aktuellen § 38 GOG (SRSZ 152.100) für die Wählbarkeit und Unvereinbarkeit: "Als Gemeinderat ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. / Unvereinbar ist die gleichzeitige Einsitznahme. a) als Gemeinderat oder Gemeindeschreiber verschiedener Gemeinden; b) als Regierungsrat oder Staatsschreiber und Gemeinderat oder Gemeindeschreiber. / Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören." Diese Regelung im politischen Kanton Schwyz stützt sich dabei auf den Grundsatz von § 41 KV (SRSZ 100.100), wonach in kantonale und kommunale Behörden wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist, ausser das Gesetz würde weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen vorsehen.

Als Ausweitung der Möglichkeiten für die Wahlen in den Kirchenrat (was auch die Wahl eines Pfarrers im gleichen Seelsorgeraum jedoch mit Wohnsitz in einer anderen beteiligten oder sonstigen Kirchgemeinde ermöglichen würde) wäre somit eine analoge Regelung wie für die Mitglieder des Kantonskirchenrates und der politischen Gemeinderäte denkbar. Eine diesbezügliche Anfrage beim Vorstand des Vereins der Kirchenratspräsidenten/innen und Kirchengutsverwaltern/innen hat ergeben, dass der Kantonale Kirchenvorstand eine entsprechende Vorlage ausarbeiten solle. Da es sich um ein inzwischen bereits mehrfach an den Kantonalen Kirchenvorstand herangetragenes, nachvollziehbares Anliegen handelt, kann auf eine Vernehmlassung unter der Kirchgemeinden verzichtet werden. Auch gilt eine analoge Regelung bereits bezüglich der Mitglieder des Kantonskirchenrates sowie in den politischen Gemeinden.

In Anlehnung an die vorstehend angeführte Regelung von § 38 GOG im Kanton Schwyz kann diese neue Fassung von § 26 KGOG lauten:

§ 26 2. Bestellung des Kirchenrates; a) Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Als Kirchenrat ist jede in der Kantonalkirche stimmberechtigte Person wählbar. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Unvereinbar ist die gleichzeitige Einsitznahme:

- a) als Kirchenrat oder Kirchenratsschreiber verschiedener Kirchgemeinden;
- b) als Mitglied des Kantonalen Kirchenvorstandes und des Regierungsrates oder Sekretär der Kantonalkirche und Kirchenrat oder Kirchenratsschreiber.

<sup>3</sup> Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenrat angehören.

Dabei ist auch auf § 29 RKKV zu verweisen, wonach sich der Kirchenrat aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kirchengutsverwalterin oder dem Kirchengutsverwalter, sowie drei bis dreizehn weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Mitglieder der Kirchenräte. Und da es sich um unterschiedliche bzw. eigenständige Organisationen handelt, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Kirchenrat und einem Gemeinderat weiterhin zulässig (siehe auch § 38 Abs. 2 GOG e contrario), wie auch die gleichzeitige Mitgliedschaft im Kantonskirchenrat und im Kantonsrat zulässig ist.

Der Kantonale Kirchenvorstand hat auch erwogen, dass allenfalls für die Pfarrer eines Seelsorgeraums eine Ausnahme gemacht werden könnte, so dass die - vorbehaltlich der entsprechenden Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung - Einsitznahme in den Kirchenrat aller beteiligten Kirchgemeinden möglich würde. Er hat diese Möglichkeit jedoch nicht umgesetzt, da eine solche Spezialregelung vor dem Hintergrund von § 36 Abs. 3 KGOG nicht nötig ist: Auch wenn der Pfarrer bzw. Pfarreiadministrator nicht gewählter Kirchenrat ist, kann ihn der Kirchenrat an seine Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen. Und bei keiner Einsitznahme in zwei Kirchenräte mit vollem Stimm- und Antragsrecht im selben Seelsorgeraum ergeben sich auch keine diesbezüglichen Interessenkollisionen. Hinzu kommt bei einer Abweichung vom Grundsatz, nur Mitglied eines Kirchenrats sein zu können, die grundsätzlich denkbare Möglichkeit, dass eine Fachperson für öffentliche Finanzen in mehr als einer (vor allem kleineren) Kirchgemeinde zum Kirchengutsverwalter gewählt werden könnte.

Gemäss der Vorgabe von § 43 KGOG ist als Kirchenratsschreiber jede Person wählbar, die auch als Mitglied des Kirchenrates wählbar ist. Mit dieser Änderung wird die Aufhebung der Wohnsitzpflicht somit auch für die Kirchenratsschreiber eingeführt, unabhängig davon, ob sie zugleich auch Mitglied des Kirchenrates sind (siehe § 7 Abs. 1 lit. b KGOG). Weiterhin wird für diese Wahl keine besondere Prüfung vorausgesetzt und diese Stelle muss nicht zwingend öffentlich ausgeschrieben werden, wie das beides bei einem Gemeindeschreiber der Fall ist (siehe § 66 Abs. 1 und 3 GOG).

Bereits jetzt gilt betreffend der Rechnungsprüfungskommission, dass diese von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird (§ 26 lit. d RKKV) und aus zwei bis fünf Mitgliedern besteht (§ 31 Abs. 1 RKKV), wobei die Mitglieder des Kirchenrates und die Angestellten der Kirchgemeinde nicht wählbar sind (§ 38 Abs. 1 KGOG). Für diese Kommission bestand bereits bis anhin keine Wohnsitzpflicht in der entsprechenden Kirchgemeinde.

Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Folgen für die Kirchgemeinden. Es unterliegt jedoch dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 RKKV. Bei einer Beschlussfassung an der Session vom 31. Mai 2024 kann der Kantonale Kirchenvorstand nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist die Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2024 beschliessen, so dass die Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2024 (siehe § 28 Abs. 3 RKKV) bereits die entsprechende Möglichkeit für allfällige Wahlen haben werden.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 29-2023 vom 15. Dezember 2023):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, § 26 KGOG wie folgt zu ändern:  
§ 26 2. Bestellung des Kirchenrates; a) Wählbarkeit und Unvereinbarkeit
  - <sup>1</sup> Als Kirchenrat ist jede in der Kantonalkirche stimmberechtigte Person wählbar. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
  - <sup>2</sup> Unvereinbar ist die gleichzeitige Einsitznahme:
    - a) als Kirchenrat oder Kirchenratsschreiber verschiedener Kirchgemeinden;
    - b) als Mitglied des Kantonalen Kirchenvorstandes und des Regierungsrates oder Sekretär der Kantonalkirche und Kirchenrat oder Kirchenratsschreiber.
  - <sup>3</sup> Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenrat angehören.
2. Diese Änderung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 16 Abs. 2 der Verfassung unterstellt.
3. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrats zusammen mit der Einberufung an die Session vom 31. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüssen

**Kantonaler Kirchenvorstand**

Lorenz Bösch Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär